

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)603**

20. April 2020

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und
anderer Gesetze
BT-Drucksache 19/17586**

Änderungsantrag

[Initianten]... im Ausschuss...

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

[Titel]

Der Ausschuss wolle beschließen:

[...]

1. In Artikel 7 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2.a Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ist Arbeit zu Hause gestattet oder angeordnet, so wird in der Zeit vom 18.03.2020 bis 30.09.2020 bei einem Unfall im Sinne des Absatz 1 Satz 2, der während der Arbeitszeit passiert, vermutet, dass es sich um einen Arbeitsunfall nach Absatz 1 Satz 1 handelt.““

2. In Artikel 28 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Artikel 7 Nummer 2a tritt mit Wirkung vom 18. März 2020 in Kraft.“

Berlin, den [...]

[...]

Begründung

Zu Nummer 1:

Seit Verdeutlichung und Vergegenwärtigung der schnell zunehmenden Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) ist in vielen Beschäftigungsbranchen dazu übergegangen worden, Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen, ohne zum erheblichen bis vollständigen Ausfall des Geschäftsbetrieb zu gelangen. So wird in zunehmendem Maße* die Arbeit nicht in der Betriebsstätte, sondern von zu Hause aus ("Homeoffice") verrichtet.

In der Rechtsprechung wird in Bezug auf Unfallversicherungsschutz gem § 8 SGB VII unterschieden, ob ein Unfall in der

a) Betriebsstätte oder am

b) Arbeitsort "zu Hause"

erlitten worden ist. Da es pandemiebedingt aber zu immer häufigerem, oftmals ohne Vorbereitung, durchgeführtem Arbeiten zu Hause kommt, ist damit zu rechnen, dass auch gehäufte Unfälle, die der Sphäre der beruflichen Arbeit zugehörig sind, dort geschehen.

Von daher ist es zum Schutz vor Nachteilen zwingend, das Arbeiten zu Hause in Bezug auf Unfallgeschehen und Schäden i.S.d. § 8 Abs. 1 SGB VII dem Arbeiten in der Betriebsstätte gleichzustellen. Die bisherige BSG-Rechtsprechung gewährleistet das nicht.

Zu Nummer 2:

Spätestens mit der Fernsehansprache der Bundeskanzlerin Angela Merkel am 18.03.2020 ("Wer unnötige Begegnungen vermeidet, hilft allen, die sich in den Krankenhäusern um täglich mehr Fälle kümmern müssen. So retten wir Leben.") ist ein Gebot in der Welt, auch die berufliche Tätigkeit, wenn abwägungsgerecht, ohne Begegnungen am Arbeitsplatz oder auf dem Weg dahin zu verrichten. Von daher wird in starkem Maße zu Hause, im Homeoffice, gearbeitet. Von daher hat die befristet für die Zeit der Corona-Pandemie geltende Regelung des § 8 Abs. 1a auch spätestens ab dem 18.03.2020 Geltung zu entfachen.